Donnerstag, 5. Mai 2022

P9_TA(2022)0199

Der Fall von Osman Kavala in der Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu dem Fall von Osman Kavala in der Türkei (2022/2656(RSP))

(2022/C 465/08)

The European Parliament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Türkei, insbesondere die Entschließungen vom 19. Mai 2021 zu den Berichten 2019–2020 der Kommission über die Türkei ([1]) und vom 21. Januar 2021 zur Menschenrechtslage in der Türkei, insbesondere zu dem Fall von Selahattin Demirtaş und anderer politischer Gefangener ([2]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen des ständigen Berichterstatters des Parlaments für die Türkei und des Vorsitzenden der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Türkei vom 21. April 2022 zur abschließenden Anhörung im Gezi-Prozess und vom 18. Dezember 2020 zu dem Gerichtsurteil zu Osman Kavala sowie auf die Erklärung des Vorsitzenden der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Türkei vom 20. Februar 2020 zur Inhaftierung von Osman Kavala,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 zur Erweiterungspolitik der EU (COM(2021)0644) und den dazugehörigen Bericht 2021 über die Türkei (SWD(2021)0290),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2021 und auf alle früheren einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2021 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,

— unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 26. April 2022 zur Verurteilung von Osman Kavala sowie auf frühere Erklärungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes zu seinem Fall,

— unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Dezember 2019 in der Rechtssache Kavala/Türkei (28749/18), das am 11. Mai 2020 rechtskräftig geworden ist,

— unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Ministerkomitees des Europarats, einschließlich der Interimsresolution vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Kavala/Türkei und der Interimsresolution vom 2. Februar 2022 zum selben Thema, was zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Türkei aufgrund ihrer Weigerung, das 2019 ergangene Urteil des EGMR umzusetzen und Osman Kavala freizulassen, führte,

— unter Hinweis auf die Reaktion der Generalsekretärin des Europarates vom 18. Februar 2020 auf das in der Türkei ergangene Urteil gegen Osman Kavala und auf die Reaktion der Menschenrechtskommissarin des Europarates vom 19. Februar 2020 auf die erneute Verhaftung von Osman Kavala,

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, deren Vertragspartei die Türkei ist,

— unter Hinweis auf Artikel 46 der EMRK, in der sich die Hohen Vertragsparteien verpflichten, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des EGMR zu befolgen, und daher auf die Verpflichtung der Türkei, alle Urteile des EGMR umzusetzen,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der am 19. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und dessen Vertragspartei die Türkei ist, insbesondere auf Artikel 9 über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen,

— unter Hinweis auf die Entscheidung des Gerichts für schwere Strafsachen Nr. 13 in Istanbul vom 25. April 2022 in Bezug auf den Gezi-Prozess,

([1]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 81.
([2]) ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 247.

— unter Hinweis auf die Entscheidung des Gerichts für schwere Strafsachen Nr. 30 in Istanbul vom 18. Februar 2020 in Bezug auf den Gezi-Prozess,

— unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Gericht für schwere Strafsachen Nr. 13 in Istanbul unter dem Vorsitz von Richter Mesut Özdemir am 25. April 2022 den Philanthropen und prominenten Menschenrechtsverteidiger Osman Kavala zu lebenslanger Haft ohne Bewährung verurteilte und ihn des „versuchten Sturzes der Regierung" für schuldig befand, ihn jedoch vom Vorwurf der „Spionage" freisprach; in der Erwägung, dass sieben weitere Angeklagte — die Architektin Mücella Yapıcı, der Rechtsanwalt Can Atalay, der Stadtplaner Tayfun Kahraman, der Direktor der Europäischen Schule für Politik, Ali Hakan Altınay, der Gründer der Istanbuler Bilgi-Universität, Yiğit Ali Ekmekçi, die Filmproduzentin Çiğdem Mater Utku und die Dokumentarfilmerin Mine Özerden — wegen derselben Vorwürfe zu 18 Jahren Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass das Gericht ihre sofortige Festnahme im Gerichtssaal anordnete; in der Erwägung, dass die Vorwürfe politisch motiviert sind und nie belegt wurden, auch nicht in dem am 25. April 2022 ergangenen Urteil;

B. in der Erwägung, dass Osman Kavala erstmals am 1. November 2017 aufgrund von Vorwürfen im Zusammenhang mit den Protesten im Gezi-Park im Jahr 2013 und dem Putschversuch im Jahr 2016 festgenommen und inhaftiert wurde; in der Erwägung, dass der Gezi-Prozess im Juni 2019 begann; in der Erwägung, dass Osman Kavala beschuldigt wurde, die Proteste im Gezi-Park finanziert und organisiert zu haben; in der Erwägung, dass das Gericht für schwere Strafsachen Nr. 30 in Istanbul Osman Kavala am 18. Februar 2020 im Gezi-Prozess freisprach und seine sofortige Freilassung anordnete, wofür es das völlige Fehlen konkreter und materieller Beweise für die Begehung der angeblichen Straftaten anführte; in der Erwägung, dass das Gericht auch Mücella Yapıcı, Can Atalay, Tayfun Kahraman, Ali Hakan Altınay, Yiğit Aksakoğlu, Yiğit Ali Ekmekçi, Çiğdem Mater Utku und Mine Özerden freisprach; in der Erwägung, dass Osman Kavala der einzige Angeklagte war, der sich zum Zeitpunkt seines Freispruchs noch in Haft befand, nachdem er seit dem 18. Oktober 2017 wegen haltloser Vorwürfe unrechtmäßig in Untersuchungshaft gesessen hatte;

C. in der Erwägung, dass am 22. Januar 2021 die 3. Strafkammer des Regionalgerichts von Istanbul, also das Berufungsgericht, die Freisprüche von Osman Kavala und acht weiteren Angeklagten aufhob;

D. in der Erwägung, dass das Gericht unter Bezugnahme auf die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe die Aufhebung der Freisprüche damit begründete, dass Beweismittel wie Beiträge in den sozialen Medien und Presseerklärungen der Angeklagten sowie die von ihnen skandierten Parolen bei der Verkündung des vorherigen Urteils nicht berücksichtigt worden seien;

E. in der Erwägung, dass sieben Angeklagte, darunter der Journalist Can Dündar und der Schauspieler Mehmet Ali Alabora, während des gesamten Gerichtsverfahrens ständig im Ausland weilten; in der Erwägung, dass das Gericht ihre Fälle von denen der neun Angeklagten, die sich noch im Land befinden, abtrennte und Haftbefehle gegen sie erließ; in der Erwägung, dass das Gericht die Haftbefehle in seiner Entscheidung vom 18. Februar 2020 aufhob;

F. in der Erwägung, dass Osman Kavala nur wenige Stunden nach seinem Freispruch und bevor seine Freilassungsanordnung vollstreckt werden konnte, auf Betreiben des Istanbuler Generalstaatsanwalts İrfan Fidan gemäß Artikel 309 des Strafgesetzbuchs der Türkei unter dem Vorwurf der versuchten Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung im Zuge eines parallel laufenden Ermittlungsverfahrens wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung am Putschversuch vom 15. Juli 2016 erneut verhaftet und in Polizeigewahrsam genommen wurde;

G. in der Erwägung, dass der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan das Urteil des Gerichts für schwere Strafsachen Nr. 30 in Istanbul am 19. Februar 2020 missbilligte, indem er den Freispruch von Osman Kavala als Teil eines Plans bezeichnete, der von Personen ausgeheckt worden sei, „die in bestimmten Ländern Aufstände anzetteln und Unruhe stiften wollen", und diese Personen „böswillige Feinde des Staates und seines Volkes" nannte; in der Erwägung, dass durch die Erklärungen von Präsident Erdoğan und die Erklärungen anderer hochrangiger Amtsträger die Unabhängigkeit der Justiz der Türkei aktiv beeinträchtigt wird;

H. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft ebenfalls Berufung gegen die Freisprüche einlegte und Staatsanwalt Edip Şahiner forderte, die Freisprüche aufzuheben, womit er das Ziel verfolgte, den Prozess künstlich in die Länge zu ziehen;

I. in der Erwägung, dass der Rat der Richter und Staatsanwälte (Hâkimler ve Savcılar Kurulu — HSK), der für die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten zuständig ist, im Anschluss an die Erklärungen von Präsident Erdoğan ein Ermittlungsverfahren gegen die drei Richter, die Osman Kavala und seine acht Mitanklagten freigesprochen hatten, einleitete und dabei Fehler in ihren Urteilen anführte; in der Erwägung, dass die Disziplinarverfahren gegen diese Richter offensichtlich einen direkten Eingriff in ihre Entscheidungsbefugnis darstellten und eine abschreckende Wirkung auf die Unabhängigkeit aller Mitglieder der Justiz gehabt haben könnten;

Donnerstag, 5. Mai 2022

J. in der Erwägung, dass gemäß dem türkischen Gesetz Nr. 7188 zur Änderung der Strafprozessordnung und bestimmter Gesetze Verdächtige, die wegen Terrorismus oder Verbrechen gegen den Staat angeklagt sind, für höchstens zwei Jahre in Untersuchungshaft gehalten werden können, bevor ihr Fall vor Gericht verhandelt werden muss; in der Erwägung, dass die Ermittlungsakte gegen Osman Kavala gemäß Artikel 309 des Strafgesetzbuchs der Türkei am 25. Februar 2018 angelegt wurde; in der Erwägung, dass das Versäumnis der türkischen Behörden, Osman Kavala am 25. Februar 2020 freizulassen, folglich einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch der Türkei darstellte;

K. in der Erwägung, dass das Versäumnis der Oberstaatsanwaltschaft von Istanbul, Osman Kavala nach seiner erneuten Verhaftung nochmals zu vernehmen, beweist, dass seit der amtlichen Freilassungsanordnung vom 11. Oktober 2019 keine neuen Beweise zur Untermauerung der gemäß Artikel 309 des Strafgesetzbuchs der Türkei erhobenen Anklage gefunden wurden; in der Erwägung, dass aufgrund dieses Mangels an neuen Beweisen keine glaubwürdigen Gründe für eine erneute Verhaftung von Osman Kavala auf der Grundlage derselben Vorwürfe vorlagen;

L. in der Erwägung, dass die erneute Verhaftung von Osman Kavala ein Beispiel für Misshandlung ist, wie die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatović, erklärte; in der Erwägung, dass die Strafentscheidung, Osman Kavala erneut in Haft zu nehmen, eine offensichtliche Verletzung sowohl des nationalen als auch des internationalen Rechts darstellt; in der Erwägung, dass das gesamte Verfahren gegen Osman Kavala eine Aneinanderreihung von juristischen Manövern und Unregelmäßigkeiten war, die von politischer Einflussnahme geprägt waren und deren Hauptziel in der Verlängerung seiner Haft bestand;

M. in der Erwägung, dass in einer Reihe irrationaler Entscheidungen das Gezi-Verfahren von August 2021 bis Februar 2022 mit dem sogenannten Çarşı-Verfahren– in dem die Freisprüche der Angeklagten gleichfalls aufgehoben wurden — zusammengelegt war; in der Erwägung, dass der Richter, der dem Gericht für schwere Strafsachen Nr. 30 in Istanbul vorsitzt, Mahmut Başbuğ, die Zusammenlegung der Verfahren gefordert hatte und eben jener Richter ist, der am Gericht für schwere Strafsachen Nr. 13, nachdem er vorübergehend dorthin berufen worden war, den Beschluss über die Zusammenlegung unterzeichnete; in der Erwägung, dass das Gericht für schwere Strafsachen Nr. 13, zu einem späteren Zeitpunkt — im Februar 2022 — ohne ersichtlichen Grund entschied, die Verfahren erneut aufzuteilen; in der Erwägung, dass sich einer der an dem Urteil vom 25. April 2022 beteiligten Richter des Spruchkörpers des Gerichts für schwere Strafsachen Nr. 13, Murat Bircan, im Jahr 2018 als Kandidat der Regierungspartei für die Große Nationalversammlung aufstellen lassen wollte;

N. in der Erwägung, dass der EGMR am 10. Dezember 2019 urteilte, dass die Untersuchungshaft von Osman Kavala aufgrund des Fehlens eines begründeten Verdachts gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK, aufgrund des Fehlens einer zügigen gerichtlichen Überprüfung durch das Verfassungsgericht gegen Artikel 5 Absatz 4 EMRK und aufgrund des politisch motivierten Charakters der Untersuchungshaft, deren Zweck darin bestand, eine abschreckende Wirkung auf Menschenrechtsverteidiger auszuüben, gegen Artikel 18 EMRK in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 EMRK verstößt;

O. in der Erwägung, dass sich das Urteil des EGMR sowohl auf die Vorwürfe gegen Osman Kavala gemäß Artikel 312 des Strafgesetzbuchs der Türkei wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung an den Protesten im Gezi-Park als auch auf jene gemäß Artikel 309 des Strafgesetzbuchs wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung an dem gescheiterten Putsch vom 15. Juli 2016 bezieht;

P. in der Erwägung, dass in dem Urteil des EGMR gefordert wurde, dass die Staatsorgane der Türkei für die sofortige Freilassung von Osman Kavala sorgen; in der Erwägung, dass trotz des rechtlich bindenden Urteils des EGMR aus dem Jahr 2019 und zweier Interimsresolutionen des Ministerkomitees des Europarates vom 2. Dezember 2021 bzw. vom 2. Februar 2022, mit denen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei eingeleitet wurde, weil sie sich weigerte, das rechtlich bindende Urteil des EGMR umzusetzen und Osman Kavala umgehend freizulassen, keine Fortschritte im Hinblick auf seine Freilassung erzielt wurden, wodurch sich die Bedenken der EU hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen und der Normen der EU durch die Justiz der Türkei verstärkten;

Q. in der Erwägung, dass die Regierungspartei der Türkei wiederholt die Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Normen und die Menschenrechtsnormen beschädigt hat, wobei sie häufig scharf gegen politische Gegner und Menschenrechtsverteidiger vorgeht und sich dabei auf den weit gefassten Vorwurf des Terrorismus stützt;

R. in der Erwägung, dass die Türkei, nachdem mehrere Mitgliedstaaten der EU Erklärungen abgegeben hatten, in denen sie die andauernde Untersuchungshaft von Osman Kavala verurteilten, damit drohte, zehn Botschafter von Mitgliedstaaten der EU in der Türkei zu unerwünschten Personen zu erklären;

S. in der Erwägung, dass die Türkei als Bewerberland der EU verpflichtet ist, die höchsten Normen der Demokratie zu wahren, unter anderem durch die Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundfreiheiten und des universellen Rechts auf ein faires Verfahren sowie die strikte Achtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein ordentliches Verfahren;

T. in der Erwägung, dass die Türkei seit dem 9. August 1949 Mitglied des Europarats ist, wodurch sie an die EMRK und die Urteile des EGMR gebunden ist;

1. missbilligt aufs Schärfste das jüngste Urteil des Gerichts für schwere Strafsachen Nr. 13 in Istanbul, in dem eine lebenslange Haftstrafe unter erschwerten Bedingungen gegen Osman Kavala verhängt wurde, und zwar nach mehr als viereinhalb Jahren ungerechtfertigter, unrechtmäßiger und illegitimer Untersuchungshaft und weniger als drei Monate, nachdem das Ministerkomitee des Europarates wegen der Weigerung der Türkei, das rechtlich bindende Urteil des EGMR umzusetzen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei eingeleitet hat; ist der Ansicht, dass Osman Kavala wegen ungerechtfertigter Vorwürfe und mit dem Hintergedanken verurteilt wurde, ihn als Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen und mit dem Urteil eine abschreckende Wirkung auf kritische Stimmen in der Türkei zu erzielen; missbilligt in gleicher Weise die Urteile gegen die Mitangeklagten Mücella Yapıcı, Can Atalay, Tayfun Kahraman, Ali Hakan Altınay, Yiğit Ali Ekmekçi, Çiğdem Mater Utku und Mine Özerden;

2. fordert, dass Osman Kavala im Einklang mit dem Urteil des EGMR aus dem Jahr 2019 umgehend und bedingungslos freigelassen wird, alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe umgehend fallengelassen und seine Rechte und Freiheiten in vollem Umfang garantiert werden und dass auch die übrigen sieben in dem Fall angeklagten Personen umgehend freigelassen werden; verurteilt, dass Osman Kavala seit Oktober 2017 ununterbrochen seine Freiheit entzogen worden ist, und fordert die Türkei auf, im Einklang mit ihren internationalen und innerstaatlichen Verpflichtungen zu handeln;

3. bekundet Osman Kavala, den übrigen Angeklagten im Gezi-Prozess und ihren Familien seine uneingeschränkte Solidarität;

4. ist zutiefst besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei, insbesondere nach dem gescheiterten Putsch; fordert die Staatsorgane der Türkei auf, der gerichtlichen Schikanierung von Menschenrechtsverteidigern, Wissenschaftlern, Journalisten, geistlichen Führern und Rechtsanwälten ein Ende zu setzen;

5. fordert die Türkei als Mitglied des Europarates auf, im Einklang mit Artikel 46 EMRK alle Urteile des EGMR vollständig umzusetzen, wobei es sich um eine vorbehaltlose Verpflichtung handelt, die sich aus der Mitgliedschaft der Türkei im Europarat ergibt und in der Verfassung der Türkei verankert ist; betont, dass durch die Weigerung der Türkei, das Urteil des EGMR im Fall Osman Kavala umzusetzen, die Bedenken der EU hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen und der Normen der EU durch die Justiz der Türkei weiter verstärkt werden;

6. verurteilt und missbilligt die anhaltenden Anstrengungen und Versuche, die Haftzeit von Osman Kavala zu verlängern, obwohl es keine glaubwürdigen oder greifbaren Beweise gibt, und zwar durch eine Reihe komplexer Ausweichtaktiken der Justiz, etwa die Zusammenlegung und Abtrennung von Gerichtsakten, durch ständige Unregelmäßigkeiten unter völliger Missachtung der Normen für ein faires Verfahren und im Dienste eines politischen Zwecks;

7. ist entsetzt darüber, dass das Gericht für schwere Strafsachen Nr. 13 in Istanbul wegen des angeblichen Versuchs, die Regierung gewaltsam zu stürzen, und unter eklatanter Missachtung der Tatsache, dass der EGMR diesen Anklagepunkt in seinen Urteilen bereits ausdrücklich verworfen hatte, eine lebenslange Haftstrafe unter erschwerten Bedingungen gegen Osman Kavala verhängt hat;

8. begrüßt die mehrmaligen Entscheidungen des Ministerkomitees des Europarates, in denen die Freilassung von Osman Kavala gefordert wird und die in dem historischen Vorgang gipfelten, dass im Wege von Interimsresolutionen vom Dezember 2021 und Februar 2022 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei wegen ihrer Weigerung, sich an das endgültige Urteil des EGMR zu halten, eingeleitet wurden; stellt fest, dass an dem Vertragsverletzungsverfahren die Schwere der Verstöße der Türkei gegen ihre Verpflichtungen als Mitglied des Europarats und als Bewerberland der EU deutlich wird; fordert das Ministerkomitee des Europarates auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Regierung der Türkei das Urteil des EGMR unverzüglich umsetzt;

9. verurteilt, dass die Staatsorgane der Türkei Osman Kavala erniedrigend und unmenschlich behandeln, wodurch seine Rechte gemäß der EMRK, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem innerstaatlichen Recht der Türkei sowie seine gemäß Artikel 17 der Verfassung der Republik Türkei geschützte Menschenwürde verletzt werden; fordert die Türkei auf, weitere Einschüchterungsmaßnahmen gegenüber Osman Kavala zu unterlassen und seine Menschenrechte, wie sie in der Verfassung der Türkei sowie im Unionsrecht und im Völkerrecht verankert sind, zu garantieren;

10. verurteilt zum einen die Entscheidung des Rates der Richter und Staatsanwälte der Türkei, Ermittlungen gegen die drei Richter einzuleiten, die Osman Kavala grundsätzlich und unmissverständlich freigesprochen haben; ist zum anderen entsetzt darüber, dass der ehemalige stellvertretende Leiter der Istanbuler Staatsanwaltschaft, Hasan Yılmaz, der für die zweite Anklageschrift gegen Osman Kavala verantwortlich zeichnet, anschließend zum stellvertretenden Justizminister ernannt wurde und mithin von Amts wegen nun Mitglied des Rates der Richter und Staatsanwälte ist;

11. ist zutiefst besorgt über Vorfälle, die darauf hindeuten, dass sich die Regierung im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Osman Kavala eindeutig in die Belange der Justiz eingemischt hat; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Justiz der Türkei die Urteile des EGMR missachtet und dass sich Teile der Justiz immer weniger an die Urteile des Verfassungsgerichts der Türkei halten; beharrt darauf, dass die Staatsorgane der Türkei alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, mit denen gegen die derzeitige verhängnisvolle Lage der Justiz vorgegangen und die Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit Artikel 6 EMRK wiederhergestellt wird, um die Unparteilichkeit sämtlicher Justizorgane der Türkei zu gewährleisten und sie vor politischer Einflussnahme zu schützen;

12. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Fall Osman Kavala und alle anderen Fälle von willkürlich inhaftierten Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten, Journalisten und Wissenschaftlern gegenüber ihren türkischen Gesprächspartnern zur Sprache zu bringen und in diesen Fällen diplomatische und politische Unterstützung zu leisten, was auch die Beobachtung von Gerichtsverfahren und die Weiterverfolgung der einzelnen Fälle umfasst; fordert, dass eine Delegation des Europäischen Parlaments dem Prozess gegen Osman Kavala und seine Mitangeklagten beiwohnt, sofern das Verfahren fortgesetzt wird; nimmt zur Kenntnis, dass gegen das jüngste Gerichtsurteil beim Kassationshof der Türkei und beim Verfassungsgericht der Türkei Rechtsmittel eingelegt werden können;

13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, stärker von Soforthilfen für Menschenrechtsverteidiger Gebrauch zu machen und dafür zu sorgen, dass die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt umgesetzt werden;

14. betont, dass Osman Kavala und anderen türkischen Staatsbürgern in ähnlicher Lage bei Bedarf politisches Asyl in der EU gewährt werden kann;

15. stellt fest, dass die derzeitige Regierung der Türkei mit der Entscheidung, sich unverhohlen über die rechtlich bindenden Urteile des EGMR im Fall Osman Kavala u. a. hinwegzusetzen, unter den derzeitigen Umständen vorsätzlich alle Hoffnungen auf eine Wiederaufnahme ihres EU-Beitrittsverfahrens, die Eröffnung neuer Kapitel und die Schließung offener Kapitel zerstört hat; weist den Rat erneut darauf hin, dass jede Verbesserung der offiziellen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei und jeder Fortschritt bezüglich der positiven Agenda, wie sie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2020, März 2021 und Juni 2021 vorgeschlagen wurde, von der tatsächlichen Verbesserung der Lage der Bürger- und Menschenrechte und der Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei abhängen sollte;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Staatspräsidenten, der Regierung und dem Parlament der Türkei zu übermitteln, und ersucht darum, dass diese Entschließung ins Türkische übersetzt wird.